

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses Treuhandanstalt (25. Ausschuß)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Iris Gleicke, Regina Kolbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/3969 —

Herstellung der Rechtseinheit bei grundeigenen Bodenschätzen

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Hans-Joachim Hacker, Robert Antretter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/4621 —

Herstellung der Rechtseinheit bei grundeigenen Bodenschätzen II

A. Problem

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, auf der Grundlage des Einigungsvertrages die Zuordnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen als grundeigene Bodenschätze vorzunehmen.

Ferner habe die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß die Treuhandanstalt keine weiteren Lagerstätten veräußert, für die ihr das Bergwerkseigentum verliehen wurde.

B. Lösung

Ablehnung der Anträge.

Mehrheit im Ausschuß.

C. Alternativen

Annahme der Anträge.

D. Kosten

Durch die Ablehnung der Anträge entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Iris Gleicke, Regina Kolbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/3969 — Herstellung der Rechtseinheit bei grundeigenen Bodenschätzen —,
- b) den Antrag der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Hans-Joachim Hacker, Robert Antretter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/4621 — Herstellung der Rechtseinheit bei grundeigenen Bodenschätzen II — abzulehnen.

Bonn, den 22. September 1993

Der Ausschuß Treuhandanstalt

Arnulf Kriedner	Ulrich Petzold	Holger Bartsch
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Ulrich Petzold und Holger Bartsch

I. Allgemeines

Der Antrag auf Drucksache 12/3969 — Herstellung der Rechtseinheit bei grundeigenen Bodenschätzen — und der Antrag auf Drucksache 12/4621 — Herstellung der Rechtseinheit bei grundeigenen Bodenschätzen II — wurde in der 150. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 1993 federführend an den Ausschuß Treuhandanstalt und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat beide Anträge in seiner 56. Sitzung am 12. Mai 1993 beraten und mehrheitlich abgelehnt.

b) Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat beide Anträge in seiner 55. Sitzung am 16. Juni 1993 beraten und die Anträge mehrheitlich abgelehnt.

III. Ausschußempfehlung

Der Ausschuß Treuhandanstalt hat in seiner 17. Sitzung am 22. September 1993 die Vorlagen beraten und dabei die Anträge mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, daß die Anträge, Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen den grundeigenen Bodenschätzen zuzuordnen und gleichzeitig der Treuhandanstalt den Verkauf weiterer Lagerstätten zu untersagen, zurückgewiesen werden müsse, da dies nicht nur Milliardeninvestitionen, die zur Sicherung von Tausenden von Arbeitsplätzen in den Gewinnungsgebieten geführt haben, sondern auch die Aufrechterhaltung und Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit den unverzichtbaren mineralischen Rohstoffen insbesondere im Energie- und Baurohstoffbereich gefährden würde. Zwar habe die betroffene Regelung im Einigungsvertrag zu einer unterschiedlichen Zuordnung der Steine- und Erden-Bodenschätze in den alten und neuen Bundesländern geführt, aber im Hinblick auf die außerordentliche volkswirtschaftliche Bedeutung gerade der Baurohstoffe für den Wiederaufbau in den neuen Ländern erscheine dies

durchaus gerechtfertigt, zumal auch in den alten Bundesländern regionale Unterschiede in der Zuordnung von Bodenvorkommen zu den bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen möglich seien. Solange zwingende Gründe für diesen unterschiedlichen Rechtszustand sprechen, könne nicht von einer Verletzung des Gleichheitsgebots im Sinne des Artikels 3 des Grundgesetzes ausgegangen werden, die eine Änderung des Einigungsvertrages begründen würde.

Die Koalitionsfraktionen hoben darüber hinaus hervor, daß sie grundsätzlich eine größtmögliche Freiheit von Grundeigentümern befürworten würden, aber in der Unterstellung von Bodenschätzen unter das Bergrecht, im Gegensatz zu den Bedenken der Antragsteller, keinen offensichtlichen Verstoß gegen Artikel 14 des Grundgesetzes sehen könnten. Die Verfügungsbefugnis über die Baurohstoffe liege zwar nicht mehr bei den Grundeigentümern, aber hier habe die Bedeutung der Rohstoffe für den Wiederaufbau der neuen Bundesländer Vorrang.

Des weiteren weisen die Koalitionsfraktionen den Vorwurf zurück, die Regelung im Einigungsvertrag sei getroffen worden, um die Wirtschaftskraft der Treuhandanstalt zu mehren. Vielmehr seien überwiegende volkswirtschaftliche Belange der Rohstoffversorgung und des geordneten Übergangs von der Staatswirtschaft zur Marktwirtschaft im Vordergrund gestanden. Eine Änderung der bestehenden bergrechtlichen Zuordnung im Sinne einer Zuordnung zum Grundeigentum hätte große Teile der flächenintensiven Kiesgewinnung bis zur Klärung von Restitutionsansprüchen im wesentlichen zum Erliegen gebracht. Eine solche Verzögerung des Wiederaufbaus wäre nicht vertretbar gewesen. Im Hinblick darauf müsse auch die Forderung nach einem Veräußerungsstopp seitens der Treuhandanstalt abgelehnt werden. Eine solche Behinderung der Privatisierungsbemühungen der Treuhandanstalt hätte nicht abzuschätzende Konsequenzen für die Wirtschaft und die Arbeitsplätze und würde so den Aufschwung in den neuen Bundesländern behindern.

Abschließend hoben die Koalitionsfraktionen hervor, die jetzige Regelung über bergfreie Bodenschätze in den neuen Bundesländern liege im Interesse des schnellen Aufbaus der neuen Bundesländer und erfolgreicher Investitionen und sollte möglichst für eine lange Zeit beibehalten werden. Eine Änderung der bestehenden Regelungen, wie durch die Anträge der Fraktion der SPD gefordert, sollte bis zur Klärung der Rechtsstandpunkte im Rahmen der dazu anhängigen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht nicht vollzogen werden. Nach Abschluß der Verfahren könne, falls erforderlich, eine Neuregelung vorgenommen werden. Darüber hinaus habe bereits das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. Juni 1993 die unterschiedliche Regelung in bezug auf

bergfreie Bodenschätze in den alten und neuen Bundesländern für verfassungskonform erklärt, allerdings die Frage einer eventuellen Rechtsangleichung ausdrücklich offengelassen.

Die Fraktion der SPD wies auf die Notwendigkeit einer Rechtseinheit in den alten und neuen Bundesländern hin. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb bei der zur Zeit geltenden Regelung für bergfreie Bodenschätze die Grundeigentümer im Osten schlechtergestellt würden als die im Westen.

Der Wegfall der Verfügungs- und Nutzungsbefugnis führe zu einem Verlust des wirtschaftlichen Wertes von Grundstücken in den neuen Bundesländern. Wegen der dafür nicht erfolgten Entschädigung könne man daher von einem verfassungswidrigen Verstoß gegen den Eigentumsschutz gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes ausgehen. Ferner werde durch die Festlegung unterschiedlicher Bestimmungen im

Bergrecht der neuen Bundesländer gegen das Gebot der Gleichbehandlung nach Artikel 3 des Grundgesetzes verstoßen.

Des weiteren hob die Fraktion der SPD hervor, daß der mit dem Ergänzungsantrag (Drucksache 12/4621) geforderte sofortige Veräußerungsstopp von Bergwerksrechten durch die Treuhandanstalt auch im Hinblick auf die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sei, um nicht vor der verfassungsgerichtlichen Klärung der Rechtslage weiterhin Fakten und damit neue Rechtsansprüche zu schaffen.

Abschließend wies die Fraktion der SPD darauf hin, daß die andauernde Privatisierung von Bergwerksrechten durch die Treuhandanstalt auch unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Folgen überdacht werden müsse.

Bonn, den 22. September 1993

Ulrich Petzold Holger Bartsch
Berichterstatte

